

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Waadt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36290>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

direttiva. Diese Kommission hat die Resultate der verschiedenen Unternehmungen zu überwachen und das Arbeitsprogramm festzustellen. Sie ist dem Erziehungsdepartement unterstellt und setzt sich zusammen aus dem Rektor des kantonalen Lyzeums und den Direktoren der kantonalen Handelsschule und der kantonalen Lehrerbildungsanstalt. Präsident ist gegenwärtig der Rektor des Lyzeums.¹⁾

Kanton Waadt.

Gesetzliche Grundlagen. Loi sur l'Instruction secondaire du 25 février 1908. — Règlement général pour les établissements d'instruction publique secondaire du 22 janvier 1909 (Dazu Spezialreglemente der einzelnen Anstalten). — Loi sur l'enseignement agricole du 25 octobre 1920. — Loi du 28 janvier 1935 sur la formation professionnelle. — Règlement général de l'Université du 8 mars 1918, mis au point en 1931.

Mittelschulen, Berufs- und Fachschulen.

(Enseignement secondaire et professionnel.)

Gemäß Gesetz vom 25. Februar 1908 und vom 7. Dezember 1920 bestehen folgende Anstalten für den Unterricht an Mittelschulen und Fachschulen:

1. Anstalten für allgemeine Bildung: 1. Die Ecoles supérieures de jeunes filles; 2. die Collèges communaux ou régionaux; 3. das Collège scientifique cantonal; 4. das Collège classique cantonal; 5. die Gymnases de jeunes filles, das Gymnase scientifique cantonal, das Gymnase classique cantonal.

2. Die Spezialschulen: (Ecoles spéciales): 1. Die Ecoles supérieures de commerce et d'administration; 2. die Ecoles normales; 3. die landwirtschaftlichen Bildungsanstalten²⁾; 4. die Ecoles professionnelles.³⁾

Das Collège scientifique, das Collège classique, das Gymnase scientifique, das Gymnase classique, die Ecole supérieure de commerce et d'administration, die Ecoles normales und die Ecole cantonale de technique agricole befinden sich in der Kantonshauptstadt. Die Ecoles supérieures de jeunes filles, die Collèges communaux und die Gymnases de jeunes filles und die Ecoles professionnelles werden durch Gemeinden oder Kreise (Groupes régionaux) errichtet. Die Ecole cantonale d'agriculture und die Ecole ménagère rurale sind in Marcelin sur Morges, die Ecole de fromagerie ist in Moudon.

¹⁾ Mitteilung des Erziehungsdepartementes.

²⁾ Siehe Abschnitt landwirtschaftliche Bildungsanstalten, Seite 118.

³⁾ Siehe Abschnitt Ecoles professionnelles, Seite 119 f.

Die kantonalen Schulanstalten des enseignement secondaire¹⁾ stehen unter der direkten Aufsicht des Erziehungsdepartementes (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Bildungsanstalten und der cours professionnels, die dem Departement für Landwirtschaft, Industrie und Handel unterstellt sind). Über die kommunalen Unterrichtsanstalten dieser Schulstufe übt das Erziehungsdepartement die allgemeine Aufsicht und die Schulkommission die spezielle (über die Ecoles professionnelles die technische Kommission). In den Gemeinden, die eine Unterrichtsanstalt für das enseignement secondaire besitzen, ernennt das Erziehungsdepartement auf vier Jahre zwei der Mitglieder der Schulkommission. Das Erziehungsdepartement entscheidet, bei Rekursmöglichkeit an den Staatsrat, über Anstände, die sich zwischen den Gemeindebehörden, den Schulkommissionen, den Direktoren oder dem Lehrpersonal erheben.

Die Schulkommissionen wachen im allgemeinen über den Gang der Anstalten, die ihnen zur Aufsicht anvertraut sind, über das leitende und über das Lehrpersonal, über Arbeit und Disziplin der Schüler, über Schulbesuch, Hygiene, die Schullokale und die Lehrmittel. Im übrigen bestehen Spezialreglemente für die einzelnen kommunalen Schulen, deren Bestimmungen jedoch dem Gesetz und dem Reglement für das enseignement secondaire nicht widersprechen dürfen.

Das Erziehungsdepartement übt sein Aufsichtsrecht durch die Inspektoren aus.

Jede Unterrichtsanstalt des Enseignement secondaire wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet, denen die Fürsorge für den Gang des Unterrichts und die Überwachung desselben anvertraut ist. Es können mehrere Schulen derselben Direktion unterstellt werden. Die Leitung kann aus der Lehrerschaft der betreffenden Anstalten gewählt werden. Die Direktoren oder Direktorinnen werden auf vierjährige Amtsdauer durch den Staatsrat ernannt, und zwar die Leiter der kommunalen Anstalten auf den gemeinsamen Vorschlag des Gemeinderates und der lokalen Schulkommission, die Direktoren der Staatsanstalten auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes. Sie sind wieder wählbar. Auf gleicher Grundlage erfolgt auch die Wahl der Lehrer, aber für diese ist keine Amtsdauer bestimmt.

Die Direktion des Ecoles supérieures de jeunes filles und der Collèges communaux setzt sich mit den Schulkommissionen ins Einverständnis im Hinblick auf die Organisation, die Verwaltung und die allgemeine Disziplin der Anstalt. Sie verhandelt direkt

¹⁾ Für die Aufsichtsverhältnisse an den Schulen für Primarunterricht siehe Archiv 1934. I. Teil, Seite 139 ff.

mit dem Erziehungsdepartement in bezug auf den Unterricht, die Methoden, die Programme, die Lehrmittel etc. Sie verständigt die Schulkommission über die gefaßten Beschlüsse. Die Schulleitungen kommunaler Anstalten müssen zu allen Sitzungen der Schulkommission eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme für alle Angelegenheiten, welche die von ihr geleitete Schule betreffen.

Direktor, Lehrer und Lehrerinnen bilden die Konferenz der betreffenden Schulanstalt. Die Konferenz hat mit dem Direktor für den guten Gang der Schule Sorge zu tragen.

Die Konferenzen der einzelnen Schulen haben sich mindestens viermal im Jahr zu versammeln. Sie werden vom Direktor einberufen und präsiert. Der Vizepräsident und der Aktuar werden durch die Konferenz bestimmt. Die Teilnahme der Lehrerschaft an den Sitzungen ist obligatorisch.

Das Erziehungsdepartement kann überdies die Glieder des Lehrkörpers des enseignement secondaire zur Behandlung von Unterrichtsfragen zu allgemeinen oder Spezialkonferenzen vereinigen.

Landwirtschaftliche Bildungsanstalten.¹⁾

Die Aufsicht dieser Schulen wird gemäß Gesetz über den landwirtschaftlichen Unterricht durch das Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsdepartement ausgeübt. Die Aufsichtsorgane sind: a) der Inspektor des landwirtschaftlichen Unterrichts; b) die Aufsichtskommission. Die Aufsichtskommission umfaßt drei bis fünf Mitglieder und ist für die Mädchenschulen gemischt. Wenigstens einmal im Jahre tritt die Aufsichtskommission zu einer kantonalen Konferenz für Landwirtschaft zusammen.

Dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 unterstellte Anstalten.

Die Anpassung an die Bundesvorschriften geschieht durch das kantonale Gesetz vom 28. Januar 1935 über die berufliche Ausbildung, das die Vorschriften über die gewerblichen Schulen und Kurse enthält, während die Handelsschulen, die im Sinne des Bundesgesetzes ebenfalls als Fachschulen zu gelten haben, dem Sekundarschulgesetz weiter unterstellt bleiben.

Ein Conseil cantonal d'apprentissage wacht über die Berufsbildung und arbeitet an ihrer Entwicklung. Er wird alle vier Jahre durch den Staatsrat ernannt; ungefähr ein Drittel der Mitglieder ist nicht sofort wählbar. Er wird präsiert durch

¹⁾ Die landwirtschaftlichen Bildungsanstalten sind: a) Die Ecole cantonale d'agriculture in Marcellin sur Morges (landwirtschaftliche Winterschule und landwirtschaftliche Sommerhaushaltungsschule; b) die Ecole cantonale ménagère rurale de Marcellin sur Morges; c) die kantonale Molkereischule in Moudon; d) die Ecole cantonale de technique agricole in Lausanne.

den Chef des Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsdepartementes und setzt sich aus 10–13 Mitgliedern beider Geschlechter zusammen. Die Ecoles professionnelles und die Cours professionnels müssen mit wenigstens einem Mitglied in der Behörde vertreten sein. Der Conseil d'apprentissage begutachtet unter anderm die Organisation des beruflichen Unterrichts im Sinne des Gesetzes.

Überdies ernennt der Staatsrat für jeden Distrikt eine Lehrlingskommission, die sich zusammensetzt: a) aus zwei Gliedern, Präsident und Sekretär (Verwaltungsbureau); b) aus 10–20 Gliedern (Technische Unterkommission).

Der Staatsrat kann auf Vorschlag des Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsdepartementes mehrere Distrikte zusammenfassen zur Bildung eines Arrondissement d'apprentissage mit einer einzigen technischen Unterkommission, doch behält jeder Distrikt sein Verwaltungsbureau. Die Mitglieder dieser Behörde müssen Praktiker sein. In jeder technischen Unterkommission muß mindestens ein weibliches Mitglied sein. Für sehr spezialisierte Berufe können kantonale technische Unterkommissionen eingerichtet werden.

Ecoles professionnelles.

Die Ecoles professionnelles werden durch Gemeinden oder Gemeindegruppen geschaffen. Es bestehen folgende Ecoles professionnelles:

1. Ecole d'horlogerie de la Vallée de Joux;
2. Ecole professionnelle pour mécaniciens et mécaniciens-électriciens d'Yverdon;
3. Ecole de petite mécanique de Ste-Croix;
4. Ecole de céramique de Chavannes-Renens;
5. Ecole des arts et métiers de Vevey;
6. Ecole des métiers de Lausanne.

Wenn die Umstände es verlangen, können weitere Ecoles professionnelles gegründet oder an die bestehenden neue Abteilungen angeschlossen werden.

Die Ecoles professionnelles unterstehen dem Erziehungsdepartement. Der Staatsrat kann ihre Unterstellung unter ein anderes Departement beschließen. Über jede Schule, eventuell jede Schulabteilung übt die Aufsicht eine technische Kommission von 5, 7 oder 9 Mitgliedern, die auf vier Jahre ernannt und wieder wählbar ist. Zwei, drei oder vier Mitglieder werden durch das Erziehungsdepartement, die andern durch die Gemeinderäte ernannt. Die technischen Kommissionen haben dieselbe Stellung und dieselben Befugnisse wie die Schulkommissionen der Collèges communaux. Sie wachen insbesondere über Programme

und Unterricht, sie beaufsichtigen die Examen. Das Reglement und das Programm jeder Schule werden durch die technische Kommission oder durch die Gemeinderäte aufgestellt und sind dem Staatsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Das Unterrichtspersonal des Ecoles professionnelles besteht aus: a) den Direktoren oder Direktorinnen; b) den Hauptlehrern oder Lehrerinnen; c) den Hilfslehrkräften für spezielle Unterrichtsfächer.

Jede Ecole professionnelle wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet, die aus der Lehrerschaft gewählt werden können. Die Leitung mehrerer Anstalten kann derselben Persönlichkeit übertragen werden. Die Direktoren und Direktorinnen der Ecoles professionnelles werden durch den Staatsrat auf vierjährige Amtsdauer ernannt, und zwar auf gemeinsamen Vorschlag des Gemeinderates und der Kommission. Sie sind wieder wählbar.

Die Lehrerschaft jeder Anstalt wird wenigstens einmal im Jahr durch den Direktor zur Konferenz einberufen. Auch das Erziehungsdepartement kann die Lehrerschaft des beruflichen Unterrichts zu einer allgemeinen oder speziellen Konferenz zur Behandlung von Fragen, die den Unterricht betreffen, einberufen.

Cours professionnels (gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen).

Die Cours professionnels für Lehrlinge werden in der Regel durch Gemeinde oder Gemeindegruppen eingerichtet und sind dem Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsdepartement unterstellt. Der Kanton kann diese Kurse ergänzen: a) durch Wanderkurse; b) durch Stunden von Wanderlehrern; c) durch Radiovorträge. Das Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsdepartement kann die Direktoren und das Lehrpersonal zur Besprechung von beruflichen Unterrichtsfragen zu Konferenzen vereinen.

Universität Lausanne.

Der Universitätssenat setzt sich aus den ordentlichen und den außerordentlichen Professoren zusammen. Der Fakultätsrat wird aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der betreffenden Fakultät gebildet. Die Zusammensetzung des Rates einer Abteilung oder Schule¹⁾ geschieht gemäß dem Reglement

¹⁾ Die Faculté des sciences teilt sich in die Section des sciences mathématiques, physiques et naturelles und in die Ecole de Pharmacie und die Ecole d'ingénieurs. — Der Rechtsfakultät sind angeschlossen: die Ecole des sciences sociales et politiques, die Ecole des hautes études commerciales und das Institut de police scientifique.

der betreffenden Schule. Die Universitätskommission besteht aus dem Rektor, der sie präsidiert, dem Kanzler, den Dekanen und den Direktoren und Präsidenten der Schulen. Nur der Rektor und die Dekane haben beratende Stimme.

Eine Spezialkommission vertritt die Interessen der Universität bei der Kantonal- und Universitätsbibliothek. Jeder Fakultätsrat ernennt ein Mitglied, das von zwei zu zwei Jahren wieder wählbar ist. Diese Kommission wird präsidiert durch den Direktor der Kantonal- und Universitätsbibliothek, der sie wenigstens einmal im Semester zusammenberuft.

Der Senat ist die oberste Universitätsbehörde. Seine Befugnisse sind: a) die Wahl des Rektors; b) die Wahl der Finanzkommission; c) die Genehmigung des Jahresberichtes; d) die Genehmigung des Berichtes der Finanzkommission; e) die Genehmigung des Budgets; f) die Ausübung der Rechte, die ihm von der Universität als moralischer Person zustehen; g) Erledigung der wichtigen Disziplinarfälle; h) der Vorschlag für die Ernennung der Honorarprofessoren. Im übrigen kann jede Frage, die für die Universität von allgemeinem Interesse ist, dem Senat unterbreitet werden.

Der Senat versammelt sich a) wenigstens einmal in jedem Semester auf Einberufung des Rektors; b) jederzeit auf Verlangen der Universitätskommission, eines Fakultätsrates oder eines Drittels der Professoren.

Die Universitätskommission entscheidet über alle laufenden Verwaltungs- und Disziplinarfragen, die ihr durch den Rektor überwiesen werden. Im übrigen ist sie das Organ der Universität in allen Angelegenheiten, die nicht speziell einer andern Instanz vorbehalten sind. Ihre Beschlüsse können nur durch den Senat aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Universitätskommission wird durch den Rektor einberufen, jedesmal, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn ein Drittel der Mitglieder das Verlangen stellt. Sie führt ein Protokoll über ihre Sitzungen und teilt dem Senat ihre Beschlüsse mit.

Der Rektor der Universität wird auf zwei Jahre durch den Universitätssanat ernannt. Er wird, so weit es möglich ist, in strenger Aufeinanderfolge aus den verschiedenen Fakultäten gewählt. Er ist nicht unmittelbar wieder wählbar. Der Rektor präsidiert den Senat und vertritt die Universität beim Erziehungsdepartement und bei den übrigen Universitäten. Nach Ablauf seiner Amtsdauer wird er Prorektor. Alle öffentlichen Mitteilungen an die Oberbehörden haben durch die Hand des Rektors zu gehen, der jedoch den Kanzler, einen Dekan oder den Direktor einer Schule ermächtigen kann, direkt über ihre Angelegenheiten mit dem Erziehungsdepartement zu verhandeln. In diesem Fall

wird ihm Bericht erstattet. In bezug auf die Fragen der innern Verwaltung können die Direktoren der Schulen, der Kliniken und Laboratorien direkt die Unterhandlung führen.

Fakultätsräte und Räte der Schulen, Dekane und Direktoren. Die Räte werden durch die Dekane oder Direktoren einberufen, und zwar entweder durch ihren eigenen Vorstand oder auf Verlangen des Senates, der Universitätskommission, des Rektors oder eines Drittels der Mitglieder der Fakultät oder Schule. Die Fakultätsräte wählen auf zwei Jahre die Dekane ihrer Fakultäten.

Der Dekan ist mit der Erledigung der laufenden Geschäfte betraut. Nach Ablauf seiner Amtsdauer wird er Vize-Dekan.

Auch die Amtsdauer der Fakultätssekretäre und der Finanzkommission beträgt zwei Jahre.

Kanton Wallis.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz vom 25. November 1910 betreffend das Mittelschulwesen. — Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 25. November 1910 betreffend das Mittelschulwesen vom 27. März 1912. — Gesetz betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes vom 17. Mai 1919. — Ausführungsreglement zum Gesetz vom 17. Mai 1919 betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes, vom 4. Mai 1920.

Mittelschulen.

Der Mittelschulunterricht umfaßt: 1. Die Gemeinde- oder Kreissekundarschulen; 2. die unteren Real-, beziehungsweise Industrieschulen von Kreisen oder Gemeinden; 3. die kantonalen Lehranstalten: a) die Real- oder Industrieschule, b) die klassischen Gymnasien.¹⁾

Kantonale Lehranstalten.

Kantonale Anstalten bestehen in Sitten, Brig und St. Maurice. An der Spitze jeder kantonalen Lehranstalt steht ein vom Staatsrat auf eine vierjährige Amtsdauer ernannter Rektor. Der Rektor ist mit der Leitung der Anstalt und mit deren Vertretung nach außen beauftragt. Die höhere Industrieschule von Sitten ist der Aufsicht eines Spezialdirektors unterstellt.

Die Amtspflichten und Befugnisse der Rektoren sind: a) Überwachung der Ordnung und Disziplin der ihnen unterstellten Anstalt; b) Überwachung des Besuches der Kurse, wie der genauen

¹⁾ Für die vorliegende Darstellung kommen nur die kantonalen Lehranstalten in Betracht. Über die Aufsichtsverhältnisse an den Unterrichtsanstalten von Gemeinden und Kreisen und im gesamten Schulwesen siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 142 ff.